

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 16

1. Februar 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971
 - 2) 5. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971
 - 3) Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger
 - 4) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über das Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 5) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 10. Februar 1985
 - 6) Einführung eines revidierten Textes des Neuen Testaments in den kirchlichen Gebrauch
 - 7) Vertreter der Württ. Evang. Landeskirche in der Synode des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland
 - 8) Pfarrervertretung
 - 9) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
 - 10) Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg
 - 11) Dienstanmeldungen

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971

vom 29. November 1984

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 15. Mai 1971 (Abl. Bd. 44 S. 399), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 vom 21. Oktober 1982 (Abl. Bd. 50 S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3a wird eingefügt:

“§ 3a

Verzicht auf Dienstbezüge

Ein Pfarrer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberkirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil seiner Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.“

2. Die Überschrift des § 16 lautet:

“§ 16
Gehalt“

3. Die Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971 erhält folgenden Abschnitt III:

“III. Zeitweilige Absenkung der Bezüge

1. Pfarrer, für die nach dem 31. Dezember 1984 erstmals Anspruch auf das volle Grundgehalt oder ein gemäß § 2a Pfarrbesoldungsgesetz 1971 vermindertes Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsteht, erhalten für die Dauer von vier Jahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz.
2. Wenn die Haushaltslage der Landeskirche es erfordert, können die Bezüge der Pfarrer einschließlich der Sonderzuwendung um bis zu 10% von Grundgehalt und Tätigkeitszulage für die Dauer von höchstens vier Jahren durch Verordnung des Oberkirchenrats gesenkt werden. Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen des Pfarrers sind angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Landessynode.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18.12.1984

D. Hans v. Keler

5. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971

vom 21.12.1984

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 23. Juni 1971 (Abl. Bd. 44 S. 406) in

der Fassung der Verordnungen des Oberkirchenrats vom 17. April 1974 (Abl. Bd. 46 S. 80), vom 1. Juli 1975 (Abl. Bd. 46 S. 343) und vom 18. Juli 1979 (Abl. Bd. 48 S. 386) wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Rückstufung einer Pfarrstelle führen, werden jeweils bei Neubesetzung der Stelle berücksichtigt. Änderungen, die sich aus der Neuerrichtung einer Pfarrstelle (ständige oder unständige Stelle) ergeben, werden vom Zeitpunkt der ersten Besetzung dieser Stelle an berücksichtigt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft.

Stuttgart, den 21.12.1984

D. Hans v. Keler

Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger

Verordnung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1984
AZ 72.13 Nr. 17

Auf Grund von § 40 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. 50 S. 455) und unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Hauptberufliche Kirchenpfleger mit einer staatlichen Verwaltungsdienstprüfung werden nach den Grundsätzen besoldet, die für die staatlichen Beamten mit entsprechenden dienstlichen Anforderungen und entsprechender Vorbildung gelten.

(2) Die beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger sind daher in Besoldungsgruppen einzuweisen, die der staatlichen Besoldungsordnung entsprechen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Hauptberufliche, fachmännisch vorgebildete, geprüfte Beamte des mittleren Dienstes

In Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl	Erreichbare Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung
bis 8000	A 10 BBO (kirchl. Oberinspektor)
über 8000 bis 11 000	A 11 BBO (kirchl. Amtmann)
über 11 000	A 11 BBO (kirchl. Amtmann) ¹⁾

B. Hauptberufliche, fachmännisch vorgebildete, geprüfte Beamte des gehobenen Dienstes (aus dem Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienst)

In Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl	Erreichbare Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung
über 8000 bis 11 000	A 11 BBO (kirchl. Amtmann)
über 11 000 bis 18 000	A 12 BBO (kirchl. Amtsrat)
über 18 000 bis 25 000	A 13 BBO (kirchl. Finanzrat)
über 25 000	A 13 BBO (kirchl. Finanzrat) ¹⁾

§ 2

Für die Besoldung der Kirchenpfleger, die Leiter einer Kirchlichen Verwaltungsstelle sind, ist der jeweilige landeskirchliche Stellenplan maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft; § 2 der Verordnung zur Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg, des Vergütungsgruppenplans (Tätigkeitsmerkmale) und der Besoldungsvorschriften für beamtenrechtlich angestellte Kirchenpfleger (Abl. 44 S. 125) tritt gleichzeitig außer Kraft.

I. V.
Dr. Dummler

¹⁾ Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über das Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Württemberg

vom 4. Dezember 1984 AZ 54.140 Nr. 35

Einziger Artikel

Durch Vertrag zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. vom 31. März 1981 ist III Ziff. 4 der Vereinbarung der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V. in der Beilage zum Kirchlichen Gesetz betreffend das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg vom 12. November 1969 (Abl. 43 Nr. 36) ersatzlos gestrichen.

Die Württembergische Landessynode hat dem gemäß IV Ziff. 2 der genannten Vereinbarung am 27. November 1984 zugestimmt. Aufgrund dessen wird § 2 der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1970 über die Aufhebung von Vorschriften über das Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Württemberg hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 1984

I. V.
Dr. Dummler

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 10. Februar 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 1984
AZ 52.14-5 Nr. 164

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Sexagesimä, 10. Februar 1985, ist für die Arbeit des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer allgemeinen Sammlung bei den Gemeinden verbunden.

Den Gemeinden geht ein Verteilblatt zu, in dem unter dem Motto „Erholung für Leib und Seele“ auf die Angebote der Diakonie für Kur- und Erholungsmaßnahmen hingewiesen wird.

Wir bitten, die Faltblätter in den Gottesdiensten am 3. und 10. Februar 1985 auszugeben und im Gottesdienst folgendes abzukündigen:

„Das heutige Gottesdienstopfer ist für die vielfältige Arbeit der Diakonie bestimmt. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Sie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Zu diesem Bemühen gehört z. B. auch die Vermittlung und die Vorbereitung von Kuren, etwa für Senioren, für Kinder, für Mütter und solche für Mutter und Kind. Allesamt stehen diese Maßnahmen, ob sie nun für junge oder für ältere Mitmenschen durchgeführt werden, unter dem Motto ‚Erholung für Leib und Seele‘.

Unsere Diakonischen Bezirksstellen, die bei der Vorbereitung und Vermittlung tätig werden, lassen sich von dem Grundsatz leiten: An finanziellen Problemen darf eine dringend erforderliche Kur nicht scheitern. Es wäre schlimm, wenn ausgerechnet Menschen mit geringem Einkommen draußen vor der Tür bleiben müßten. Hilfe ist in solchen Fällen – und leider werden sie immer häufiger – nur möglich, wenn Mittel aus Spenden zur Verfügung stehen. So kann das heutige Opfer mithelfen – um an ein Wort aus Jeremia 31 Vers 25 zu erinnern – daß Müde erquickt und Verschmachtet gesättigt werden. Martin Luther hat einmal gesagt: „Wo der Glaube recht ist, da folgt auch die Tat.“ Darum ist auch der Opfertag für die Diakonie zuerst eine Erinnerung daran, was Gott für uns getan hat.“

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungskosten bis zum 3. April 1985 75% an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (Konto Nr. 2 133 250 bei der Landesgirokasse, BLZ 600 501 01, Postgiroamt Stuttgart 103 30-704, BLZ 600 100 70) weiter. 25% des Ertrags werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen. Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Hans v. Keler

Einführung eines revidierten Textes des Neuen Testaments in den kirchlichen Gebrauch

Erlaß des Oberkirchenrats vom 19.12.1984
AZ 10.11 Nr. 80

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 29. November 1984 der Einführung eines revidierten Textes des Neuen Testaments entsprechend der Fassung der Revision 1984 in den kirchlichen Gebrauch gemäß § 23 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes zugestimmt. Rat und Kirchenkonferenz der Evang. Kirche in Deutschland haben den Gliedkirchen die Einführung dieser Textfassung empfohlen. Sie ist vom 1. Januar 1985 an den gottesdienstlichen Lesungen zugrunde zu legen.

D. Hans v. Keler

Vertreter der Württ. Evang. Landeskirche in der Synode des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 1984
AZ 85.22-1 Nr. 18

Die Landessynode hat am 28. November 1984 als Delegierte der Württ. Evang. Landeskirche für die 3. Synode des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) gewählt:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

7. [REDACTED]
[REDACTED]

9. vorläufig noch nicht besetzt.

I. V.
Dr. Dummler

Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18.12.1984
AZ 21.90 Nr. 130

Die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter der ständigen Pfarrer:

- [REDACTED] (Vorsitzender)
[REDACTED] (2. Vorsitzender)
[REDACTED] (Schriftführer)
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. Vertreter der unständigen Pfarrer:

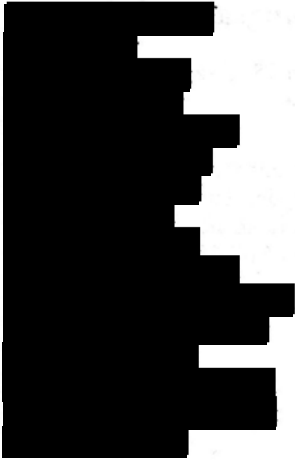
- [REDACTED]
[REDACTED]

3. Vertreter des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e. V.:

- [REDACTED]

Anschrift der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung: Büchsenstraße 36,
7000 Stuttgart 1.

I. V.
Dr. Dummler



c) *Im Fachbereich Religionspädagogik*



Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer nach der Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) haben im Verlauf des Jahres 1984 bestanden und somit den Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschluß erreicht:



I. V.
Dr. Dummler

Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg

Verfügung des Landesbischofs vom 2. Januar 1985
AZ 21.36 Nr. 173

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304 ff.) hat der Landesbischof in Abänderung der Verfügung vom 24. April 1984 als Stiftungsrat Dekan Gustav Rümelin berufen. Dekan Rümelin tritt als Mitglied der Pfarrervertretung an die Stelle von Pfarrer Walter Gress, der sein Amt zur Verfügung gestellt hat.

D. Hans v. Keler

Dienstnachrichten

Aufgrund des Antrags des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland, Stuttgart, vom 12. November 1984 wird [REDACTED]

[REDACTED] mit seinem Einverständnis für die Zeit vom 1. Februar 1985 bis 30. Juni 1988 zur Übernahme eines Dienstes bei der Moravian Church in Südafrika freigestellt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 18.12.1984 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat nach Beschluß des Landeskirchenausschusses [REDACTED] mit Wirkung vom 1. März 1985 zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.

[REDACTED] wird auf Antrag mit Ablauf des 31. März 1985 aus dem Ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1984
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1984
zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A.

[REDACTED], unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 1985
zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A.

[REDACTED], unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe bei der Verwaltungsstelle Stuttgart der Evang. Landeskirche in Württemberg;

_____, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe bei der Verwaltungsstelle Stuttgart der Evang. Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. November 1984 _____ auf eine bewegliche Pfarrstelle und nach § 23 Württ. Pfarrergesetz mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag in Asselfingen und Öllingen betraut;

mit Wirkung vom 1. November 1984 _____ auf eine bewegliche Pfarrstelle und nach § 23 Württ. Pfarrergesetz mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag in Asselfingen und Öllingen betraut;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 _____ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. März 1985 _____, auf die Pfarrstelle Dürlewang, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. März 1985 _____ auf die Pfarrstelle Feldstetten, Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. April 1985 _____, auf die Pfarrstelle Föhrichkirche-Hattenbühl in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985 _____ auf die Pfarrstelle Roßwälden-Weiler, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985 _____, auf die Pfarrstelle Zainingen, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985 _____ auf die Pfarrstelle Schlierbach, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1985 _____ auf die Pfarrstelle West in Beutelsbach, Dek. Schorndorf.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1985 _____.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)